

Die Wohnung von Geflüchteten ist unverletzlich

Philipp Wilhelm Kranemann,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Anfang des Jahres gab es in der flüchtlings-solidarischen Szene Norddeutschlands ein wenig Freude über den Rechtsstaat. Fluchtpunkt Hamburg, eine kirchliche Beratungsstelle für Geflüchtete, erstritt vor dem Hamburger Verwaltungsgericht ein wesentliches Grundrecht für Flüchtlinge: Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Was war geschehen?

Die Hamburger Polizei schob am 16. Februar 2017 eine irakische Familie, deren Antrag auf Asyl als unzulässig abgelehnt wurde, in die Niederlande ab. Die Familie reiste erneut nach Deutschland ein und klagte fast genau ein Jahr nach ihrer Abschiebung gegen den Polizeieinsatz, bei dem – ihrer Auffassung nach – die Räumlichkeiten in der Gemeinschaftsunterkunft nur mit richterlichem Beschluss hätten durchsucht werden dürfen. Das Verwaltungsgericht Hamburg sah dies genauso, denn auch bei den genutzten Räumen in einer Gemeinschaftsunterkunft handele es sich um eine vom Grundgesetz geschützte Wohnung.

Richtervorbehalt

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist in Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz (GG) festgehalten. Unter Umständen darf die Polizei zwar eine Wohnung durchsuchen, aber: „Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.“ (Artikel 13 Absatz 2 GG). Dieser Richtervorbehalt ist die Konsequenz rechtsstaatlicher Gewaltenteilung. Wenn die Exekutive (Ämter, Polizei...) in das Grundrecht auf Wohnen im Einzelfall eingreifen möchte, muss die Judikative (Gerichte) vorher zustimmen. Richterlich angeordnete Durchsuchungen stellen nicht die einzige Beschränkung des Grundrechts in Artikel 13 dar. Auch zur Verhütung von Gefahren für einzelne oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung können nach Artikel 13 Absatz 7 unter Umständen verhältnismäßige Eingriffe oder Beschränkungen rechtmäßig sein.

Damit ist noch nicht geklärt, was genau als Wohnung zu verstehen ist und was als

Betreten und Durchsuchen?

Durchsuchung. Handelt es sich zum Beispiel bei der Schlafkabine einer LKW-Fahrerin um eine Wohnung im Sinne des Grundgesetzes? Ist ein flüchtiger Blick einer Polizistin in das Eigenheim schon eine Durchsuchung? Geht es bei einem Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft stets um eine Wohnung und welche Befugnisse hat die Polizei?

Gesetzesänderungen

Vor dem Hintergrund des am 21. August 2019 teilweise in Kraft getretenen Migrationspakets ist diese Frage noch brisanter und ihre Klärung umso drängender. Darin wurde unter anderem an der gängigen Praxis festgehalten, dass Abschiebungen zur Nachtzeit angemessen wären, wenn die Abschiebung ansonsten nicht stattfinden könne. Bundestag und Bundesrat verabschiedete die Änderungen an § 58 Aufenthaltsgesetz. Jetzt heißt es in Absatz 5:

„Soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, kann die die Abschiebung durchführende Behörde die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich der Ausländer dort befindet. Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.“

Hier ist der genaue Wortlaut wichtig. Das „Betreten“ einer Wohnung ist nicht gleichzusetzen mit dem „Durchsuchen“. Stark vereinfacht könnte gesagt werden, das „Betreten“ darin besteht, in eine Wohnung zu gehen und sich umzuschauen. „Durchsuchen“ bedeutet, auch in die Schränke und unter das Bett zu schauen. In § 58 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz steht nun:

„Soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, kann die die Abschiebung durchführende Behörde eine Durchsuchung der Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung vornehmen. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des abzuschiebenden Ausländers zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der Ausländer sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.“

Der oben erwähnte richterliche Vorbehalt wurde ausdrücklich in Absatz 8 festgehalten. Fraglich bleibt nicht zuletzt, inwiefern in der behördlichen Praxis eine Unterscheidung zwischen „Betreten“ und „Durchsuchen“ wirklich eingehalten wird. Wenn die Polizei durch das Betreten einer Wohnung die abzuschiebende Person nicht ausfindig machen kann, aber im Schrank Stimmen hört, wird sie diesen durchsuchen oder nicht?

Ob ohne richterliche Erlaubnis eine Wohnung betreten (!) werden darf, versucht ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zu klären.

Was ist eine Wohnung

Zunächst wird hier der Wohnungsbegriff definiert. Der „Begriff der Wohnung“ sei „sehr weit auszulegen. Im Falle von Asylsuchenden handelt es sich dabei regelmäßig um die Räume, die ihnen innerhalb

von Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen sind. Solange die Möglichkeit des Rückzuges besteht, insbesondere die Schlafstätte also nicht für eine Vielzahl von Personen einsichtig ist“, handele es sich um eine Wohnung. Gemeinschaftsräume in Gemeinschaftsunterkünften würden nicht darunter fallen.

Flüchtlinge sind keine „gemeine Gefahr“

Ob es sich bei einer behördlichen Maßnahme zum Zwecke einer Abschiebung um ein Betreten einer Wohnung handelt, wird ebenfalls im Gutachten diskutiert. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu ist bisher nicht vorhanden, verschiedene Gerichte haben bereits entschieden, dass ein „Betreten“ möglicherweise durch Artikel 13 Absatz 7 GG zur Abwehr einer „gemeinen Gefahr“ gedeckt ist. Diese Möglichkeit verneint der Wissenschaftliche Dienst ganz deutlich: „Gemein ist eine Gefahr (...), wenn sie für eine unbestimmte Anzahl an Personen oder Sachen, insbesondere durch Lawinen, Überschwemmungen, Seuchen, Feuer- und Einsturzgefahren oder radioaktive Strahlung besteht. Eine vergleichbare Gefahr liegt bei der Abschiebung einer ausreisepflichtigen Person nicht vor.“ Das Gutachten legt darüber hinaus zumindest nahe, dass eine behördliche Maßnahme zwecks Abschiebung stets eine Durchsuchung darstellt und

einen richterlichen Beschluss erforderlich macht.

Das Recht Beizuwohnen und zu Beobachten

Für die flüchtlingssolidarische, an Grundrechten orientierte Arbeit war 2019 somit kein so schlechtes Jahr, wie man aufgrund der neuen Regelungen des „HauAb-Gesetzes“ zunächst glauben mag. Hinsichtlich des Grundrechts auf Unversehrtheit der Wohnung kommt nicht zuletzt den Betreiber*innen von und Hauptamtlichen in Gemeinschaftsunterkünften eine größere Bedeutung zu. Im Gesetz ist festgehalten, dass „der Inhaber der zu durchsuchenden Räume (...) der Durchsuchung beiwohnen“ darf, das heißt, dass die durchgeführten Abschiebungsmaßnahmen beobachtet werden können. Das Deutsche Institut für Menschenrechte forderte solche Beobachtungen schon 2018 in der Handreichung „Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten“. Hier heißt es: „Sofern Behörden die Befugnis verliehen wird, Räume in Gemeinschaftsunterkünften zu durchsuchen, die dem Schutzbereich von Art. 13 GG unterfallen, ist vielmehr grundsätzlich eine richterliche Anordnung erforderlich.“ Dies sollte auch mit Angestellten so abgesprochen und in der Hausordnung dementsprechend festgehalten werden.

WDBT-Gutachten online: <https://bit.ly/2P2g1GD>

